

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 478 - 478

Olshausen, Dr. Justus, Landgerichts-Direktor:

Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche

Reich. 2. Auflage

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

die Staatsanwaltschaft, die Privatpersonen und ihre Beistände) und der hiernach gegliederten eigentlichen Prozeßthätigkeit. 3. Des Ganges des Verfahrens vor den Strafgerichten mittlerer Ordnung: des Vorverfahrens, der gerichtlichen Entscheidungen über die Ergebnisse desselben und endlich des Hauptverfahrens in all' seinen Theilen, einschließlich des Urtheils. — Dieser letzte und stärkste Abschnitt (fünftes Buch, S. 311 bis 595), welcher sich unmittelbar mit der eigentlichen Struktur unseres geltenden Strafprozesses befaßt, ist von besonderem Interesse. Glaser liebt es nicht, sein persönliches Urtheil in den Vordergrund zu drängen und viel selbständige Kritik einzuflechten. In objektivster Unbefangenheit und durchsichtigster Klarheit entwickelt er die Entstehung der einzelnen Prozeßakte, die gesetzgeberischen Gedanken, die ihnen erkennbar zu Grunde liegen, den legislativen Ausdruck, den sie gefunden und ihren Zusammenhang im Gesamtorganismus. Wo er inneren Widersprüchen, Dunkelheiten, unlösbaren Zweifeln begegnet, was recht oft der Fall ist, begnügt er sich damit, das prozessuale Problem scharf in's Licht zu stellen und gelassen auf seine Schwierigkeiten hinzuweisen. Der Eindruck, den gerade solche Darstellungsweise auf jeden aufmerksamen Leser ausübt, ist wirkungsvoller, als jede kritische Polemik. So ist es z. B. für den Kriminalisten außerordentlich lehrreich, bei Glaser das Kapitel von dem merkwürdigen Uebergangsverfahren durchzustudiren, das sich in der deutschen Strafprozeßordnung zwischen Vor- und Hauptverfahren dazwischenschiebt. Das Bild dieser Prozedur, wiedergespiegelt durch einen so klar sichtenden Kopf, wie unser Verfasser, wirkt abschreckend: welch' eine Fülle wirr durcheinanderlaufender Gedankenfäden, welch' ein Nest nichtiger Kontroversen, welch' ein künstlicher, verzwickter Aufbau vielgestaltigster Formationen! — Das unschätzbare Verdienst, das sich Glaser durch sein „Handbuch“ trotz des ihm fehlenden Abschlusses um die Entwicklung des deutschen Strafprozesses erworben hat, sichert seinem Namen für alle Folgezeit in unserer Wissenschaft dankbare Erinnerung und dauernden Nachruhm. M.

35.

Kurze Anzeigen.

1. **Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Von Dr. Justus Olshausen, Landgerichts-Direktor zu Schneidemühl. Zweite umgearbeitete Auflage. Sechste und siebente Lieferung. Berlin 1885 und 1886. Verlag von Franz Bahlen.

Der Abschluß der 2. Auflage des Olshausenschen Kommentars rückt immer näher heran. Wie wir gehört haben, hofft die Verlags-handlung, daß noch im März d. J. das Schlußheft erscheinen werde. Die beiden vorliegenden Lieferungen gehen von § 222 bis § 289 St.G.B., umfassen also die Vergehen der Körperverletzung, wider die persönliche Freiheit, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung, Hehlerei, Betrug, Urkundenfälschung, und zum größeren Theile den strafbaren Eigennuß. Wir begnügen uns mit dieser kurzen Anzeige in der Hoffnung, daß es uns möglich sein wird, auf den